



Politische Gemeinde  
Münchwilen TG

---

Baureglement

---

14. Januar 2025

---

Auflage

# Baureglement

Öffentliche Auflage:

Von den Stimmberechtigten erlassen:

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt:

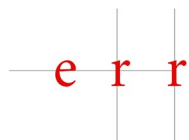
Mit Entscheid Nr.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt:

Hinweise:

*schwarz kursiv*

PBG / PBV / IVHB



ERR Raumplaner AG  
FSU SIA

## Ingress

Die Politische Gemeinde Münchwilen erlässt gestützt auf § 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)<sup>1</sup> und § 10 des Gesetzes zum Natur- und Heimatschutz (TG NHG)<sup>2</sup> das nachfolgende Baureglement.

---

### I Allgemeine Bestimmungen

§§ 17, 18 PBG

---

#### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Baureglement ordnet in Verbindung mit dem Zonenplan und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Das Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Münchwilen.

§ 8 PBG

---

#### Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung

*Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan) und soweit erforderlich Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften (Gestaltungs- und Baulinienpläne, Schutzplan NHG).*

§ 4 PBG

---

#### Art. 3 Zuständigkeiten

Die Hochbaukommission ist eine vom Gemeinderat gewählte Kommission mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis. Sie führt an Stelle der Gemeindebehörde das Baubewilligungsverfahren durch, handhabt die Baupolizei.

---

<sup>1</sup> Planungs- und Baugesetz (PBG) RB 700

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG) RB 450.1

A Allgemeines

Art. 4 Masstabelle

§ 18 PBG  
 §§ 5-7, 25-36 PBV<sup>3</sup>  
 LSV<sup>4</sup>

Zone	Grenzabstand klein (m)	Grenzabstand gross (m)	Max. Fassadenhöhe (m)	Max. Gesamthöhe (m)	Max. Gebäudelänge (m)	Geschossflächenziffer GFZ	Grünflächenziffer GZ	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES)
<b>1.</b>	<b>Bauzonen</b>							
W2a	4.00	6.00	7.50	11.00	25.00	0.65	0.20	II
W2b	4.00	6.00	8.00	11.50	30.00	0.80	0.20	II
W3	5.00	7.50	11.00	14.50	35.00	0.95	0.20	II
W4	6.00	8.00	14.00	17.50	40.00	1.20	0.20	II
Dz	4.00	4.00	8.50	13.00	35.00	0.95	0.15	III
Z 2	4.00	4.00	8.50	13.00	35.00	0.95	0.15	III
Z 3	4.00	4.00	11.50	15.50	35.00	1.20	0.15	III
WA2	4.00	6.00	8.50	12.50	35.00	0.65	0.15	III
WA3	5.00	6.00	11.50	15.50	40.00	0.95	0.15	III
WA4	6.00	7.00	14.50	18.50	40.00	1.20	0.15	III
AG	6.00	6.00	12.00	16.00	80.00	–	0.10	III
AI	6.00	6.00	16.00	20.00	100.00	–	0.10	IV
Agb	4.00	4.00	8.00	10.00	80.00	–	0.15	III
OeBA	5.00	5.00	12.00	16.00	80.00	–	0.15	III
<b>2.</b>	<b>Nichtbauzonen</b>							
Eh <sup>1)</sup>	4.00	4.00	8.50	13.00	35.00	–	–	III
Lw <sup>1)</sup>	4.00	4.00	–	–	40.00	–	–	III
Ls <sup>1)</sup>	4.00	4.00	–	–	40.00	–	–	III

<sup>1)</sup> Gilt nur für Wohnbauten

<sup>3</sup> Verordnung des Regierungsrates zum PBG und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV), RB 700.1

<sup>4</sup> Lärmschutzverordnung (LSV) SR 814.41

---

## B Bauzonen

---

### Art. 5 Bauweisen

In sämtlichen Zonen des Baugebietes ist offene und halboffene Bauweise zulässig. In der Zentrumszone und Dorfzone gilt auch die geschlossene Bauweise.

---

§§ 17, 19 PBG  
§ 5 PBV

### Art. 6 Wohnzonen W

<sup>1</sup> Wohnzonen umfassen Gebiete, die für das Wohnen bestimmt sind. Sie bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse. Nicht störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, soweit sie mit dem Wohncharakter vereinbar sind.

<sup>2</sup> Die Wohnzone W2a dient einer Bebauung mit Wohnbauten niedriger Dichte.

<sup>3</sup> Die Wohnzone W2b dient einer Bebauung mit Wohnbauten höherer Dichte.

<sup>4</sup> Die Wohnzone W3 dient einer Bebauung mit Wohnbauten mit mindestens 2 Vollgeschossen.

<sup>5</sup> Die Wohnzone W4 dient einer Bebauung mit Mehrfamilienhäusern mit mindestens 3 Vollgeschossen.

---

§§ 17, 19 PBG  
§ 6 PBV

### Art. 7 Dorfzonen Dz

<sup>1</sup> Dorfzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.

<sup>2</sup> Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.

<sup>3</sup> Das Mass der zulässigen Bauten bemisst sich primär an der bestehenden, umgebenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der dazugehörigen Freiräume.

<sup>4</sup> Hauptbauten müssen 2 Vollgeschosse und zusätzlich ein Dachgeschoss aufweisen.

<sup>5</sup> Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die Gemeindebehörde zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen.

---

§§ 17, 19 PBG  
§ 7 PBV

### Art. 8 Wohn- und Arbeitszonen WA

<sup>1</sup> Wohn- und Arbeitszonen WA umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen.

<sup>2</sup> Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.

<sup>3</sup> In der Wohn- und Arbeitszone WA3 haben Hauptbauten mindestens 2 Vollgeschosse aufzuweisen.

<sup>4</sup> In der Wohn- und Arbeitszone WA4 haben Hauptbauten mindestens 3 Vollgeschosse aufzuweisen.

---

§§ 17, 19 PBG  
§ 7 PBV

### Art. 9 Zentrumszonen Z

<sup>1</sup> Zentrumszonen umfassen Gebiete mit zentrumsbildender Funktion, die der gemischten baulichen Nutzung dienen.

<sup>2</sup> Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.

<sup>3</sup> In der Zentrumszone Z3 haben Bauten 3 Vollgeschosse aufzuweisen.

<sup>4</sup> Mindestens das Erdgeschoss muss Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzungen aufweisen.

---

§§ 17, 19 PBG  
§ 8 PBV

---

#### Art. 10 Arbeitszonen Gewerbe AG

- <sup>1</sup> Arbeitszonen Gewerbe AG umfassen Gebiete, in denen mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe zulässig sind.
- <sup>2</sup> In der Arbeitszone Gewerbe gilt gegenüber Zonen mit Wohnnutzung ein Zuschlag zum Grenzabstand von 4.00 m. Diese Pufferflächen (Zuschlag zum Grenzabstand) sind mit standortgerechten Gehölzen als Sichtschutz zu bepflanzen.
- <sup>3</sup> Der Gebäudeabstand zwischen reinen Gewerbebauten ist, sofern die Brandschutzrichtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherer (VKF) eingehalten sind, frei.
- <sup>4</sup> Grosse Einkaufs- und Einzelhandelsgeschäfte mit mehr als 500.00 m<sup>2</sup> publikumsaktiver Fläche und Schwergewicht auf Gütern des täglichen bzw. periodischen Bedarfs oder mit intensivem Publikumsverkehr sind nicht zulässig.
- <sup>5</sup> Für betrieblich standortgebundenes Personal ist pro Betrieb maximal eine Wohneinheit zulässig. Die zulässige Wohnnutzung muss mit dem zugehörigen Betrieb eine bauliche Einheit bilden.

§§ 17, 19 PBG  
§ 8 PBV

---

#### Art. 11 Arbeitszonen Industrie AI

- <sup>1</sup> *Arbeitszonen Industrie AI umfassen Gebiete, in denen Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe sowie Bauten und Anlagen zulässig sind, die in den übrigen Zonen untersagt sind.*
- <sup>2</sup> In der Arbeitszone Industrie gilt gegenüber Zonen mit Wohnnutzung ein Zuschlag zum Grenzabstand von 6.00 m. Diese Pufferflächen (Zuschlag zum Grenzabstand) sind mit standortgerechten Gehölzen als Sichtschutz zu bepflanzen.
- <sup>3</sup> Der Gebäudeabstand zwischen reinen Industriebauten ist, sofern die Brandschutzrichtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherer (VKF) eingehalten sind, frei.
- <sup>4</sup> Grosse Einkaufs- und Einzelhandelsgeschäfte mit mehr als 500.00 m<sup>2</sup> publikumsaktiver Fläche und Schwergewicht auf Gütern des täglichen bzw. periodischen Bedarfs oder mit intensivem Publikumsverkehr sind nicht zulässig.
- <sup>5</sup> Für betrieblich standortgebundenes Personal ist pro Betrieb maximal eine Wohneinheit zulässig. Die zulässige Wohnnutzung muss mit dem zugehörigen Betrieb eine bauliche Einheit bilden.

§§ 17, 19 PBG  
§ 8 PBV

---

#### Art. 12 Arbeitszone Gartenbau AGb

- <sup>1</sup> Die Gartenbauzone ist für die Herstellung, die Veredelung und den Vertrieb von Produkten aus bodenabhängiger sowie bodenunabhängiger Anzucht bestimmt.
- <sup>2</sup> Zulässig sind zweckgebundene Bauten und Anlagen wie Betriebs- und Ökonomiegebäude, Glashäuser, Treibhausanlagen und dergleichen. Wohnbauten sind nur zulässig für den Betriebsleiter und betriebseigenes Personal, soweit dieses vom Betriebszweck her auf diesen Wohnstandort angewiesen ist. Als Immissionsmass gilt mässig störend.

§§ 17, 19 PBG  
§ 9 PBV

---

#### Art. 13 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA

- <sup>1</sup> *Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen bestimmt sind.*
- <sup>2</sup> *Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig.*

§§ 17, 19 PBG  
§ 10 PBV  
NHG

---

#### Art. 14 Freihaltezone Fh

<sup>1</sup> *Freihaltezonen umfassen Gebiete, die aus Gründen der Kommunalplanung oder des Natur- und Heimatschutzes sowie zum Schutz von Aussichtspunkten nicht überbaut werden dürfen.*

<sup>2</sup> *Sie bezwecken insbesondere:*

- a) *die Gliederung der Bauzonen;*
- b) *die Schaffung von Grünflächen samt Anlagen zur Erholung.*

<sup>3</sup> Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck dienen oder standortgebunden sind.

<sup>4</sup> Oberirdische Bauten sind nur zulässig, wenn sie für den Unterhalt der Grünfläche unumgänglich sind. Solche Bauten dürfen maximal die Grösse einer Kleinbaute einnehmen.

---

### C Landwirtschaftszonen

---

#### Art. 15 Landwirtschaftszone Lw

<sup>1</sup> *Landwirtschaftszonen umfassen Land, das der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet.*

<sup>2</sup> Bauten und Anlagen haben sich sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzugliedern. Dies gilt insbesondere bezüglich Stellung, Dimensionierung, Materialisierung und Gestaltung sowie Bepflanzung.

<sup>3</sup> Für Hauptbauten mit Wohnanteil gelten die Vorschriften der Dorfzone Dz.

§§ 17, 19 PBG  
§ 11 PBV  
RPG<sup>5</sup>  
RPV<sup>6</sup>

---

### D Schutzzonen

---

#### Art. 16 Landschaftsschutzzone Ls

<sup>1</sup> *Landschaftsschutzzonen umfassen Gebiete, die der dauernden Erhaltung der wertvollen Landschaftsräume in ihrer natürlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart dienen.*

<sup>2</sup> Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind erlaubt, sofern der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird. Sie haben sich bezüglich Stellung, Volumetrie und Gebäudeproportion sowie Materialwahl und Farbgebung sorgfältig in die landschaftliche Umgebung einzufügen.

<sup>3</sup> *Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist nicht eingeschränkt.*

<sup>4</sup> Landschaftsprägende Geländeformen wie Ackerterrassen und Böschungen sind zu erhalten.

§§ 17, 19 PBG  
§ 13 PBV

---

#### Art. 17 Naturschutzzone Ns

<sup>1</sup> *Naturschutzzonen umfassen Gebiete, die dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Tieren dienen.*

<sup>2</sup> Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone nötig sind.

<sup>3</sup> *Eingriffe wie Düngungen, Ablagerungen sowie Deponierungen oder Entwässerungen mit dem Zweck der Trockenlegung eines Gebietes sind nicht gestattet.*

§§ 17, 19 PBG  
§ 14 PBV  
NHG

---

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) SR 700

<sup>6</sup> Raumplanungsverordnung (RPV) SR 700.1

---

## E Weitere Nichtbauzonen

---

§§ 17, 19 PBG  
§ 15 PBV

### Art. 18 Erhaltungszone Eh

- <sup>1</sup> *Erhaltungszonen im Sinne von Artikel 33 der Raumplanungsverordnung dienen der Erhaltung und Pflege der Kleinsiedlungen unter Wahrung der bestehenden Bausubstanz und des Ortsbildes sowohl hinsichtlich des Charakters der ganzen Kleinsiedlung und seiner Freiräume als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude.*
- <sup>2</sup> *Zulässig sind Wohnbauten und landwirtschaftliche Ökonomiebauten sowie mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.*
- <sup>3</sup> *Bestehende Bauten dürfen erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder umgenutzt werden, wenn die Charakteristik der Gebäude im Wesentlichen erhalten bleibt.*
- <sup>4</sup> *Ersatzbauten sind zulässig. Sie sind grundsätzlich an gleicher Stelle, mit gleichem Volumen und gleicher Charakteristik zu erstellen.*
- <sup>5</sup> *Es ist unzulässig, für eine freistehende Ökonomiebaute eine Ersatzbaute zu erstellen, wenn die Ersatzbaute Wohnzwecken dienen soll.*
- <sup>6</sup> *Bei Umnutzungen von bestehenden Bauten zu Wohnzwecken und bei Ersatzbauten müssen die Nebennutzflächen in das Gebäudevolumen integriert werden.*
- <sup>7</sup> *Neubauten sind zulässig, wenn sie landwirtschaftlich begründet oder standortgebunden sind. Sie haben sich in Stellung, Volumen und Charakteristik den bestehenden Bauten anzupassen.*
- <sup>8</sup> *An- und Kleinbauten sowie Anlagen sind zulässig, wenn der Charakter und die Eigenart der Kleinsiedlung nicht beeinträchtigt werden.*
- <sup>9</sup> *Die Ausgestaltung, die Materialisierung sowie die Farbgebung der Fassaden und Dächer hat sich der traditionell ländlichen Bauweise anzupassen.*
- <sup>10</sup> *Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bei der Erneuerung, teilweisen Änderung, massvollen Erweiterung, Umnutzung sowie beim Abbruch und Wiederaufbau von freistehenden Ökonomiebauten nicht zulässig. Vereinzelt hochstehende Dachflächenfenster bis zu einem Lichtmass von 0.6m<sup>2</sup> können bewilligt werden.*

---

## F Überlagernde Zonen

---

§§ 17, 19 PBG  
§ 18 PBV  
§ 12 NHG

### Art. 19 Zone für archäologische Funde AF

- <sup>1</sup> *Die Zonen für archäologische Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Den Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist dabei Rechnung zu tragen.*
- <sup>2</sup> *Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Terrainveränderungen aller Art sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.*

---

#### Art. 20 Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen Os

- <sup>1</sup> *Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen bezwecken den Schutz und die Erhaltung der schutzwürdigen Ortsbilder sowie deren charakteristische Umgebung.*
- <sup>2</sup> Die Ortsbildschutzzone umfasst Ortsteile und Kleinsiedlungen, welche noch weitgehend durch die ursprüngliche Siedlungsstruktur geprägt sind und somit ein als Lebensraum zu erhaltendes Ensemble bilden. Die Schutzwürdigkeit leitet sich aus der kulturgeschichtlichen, volkskundlichen und handwerklichen Bedeutung ab. Diese wird im Einzelfall aufgrund der formalen, typologischen und handwerklichen Qualitäten sowie der historischen Bedeutung beurteilt.
- <sup>3</sup> Das ortstypische Erscheinungsbild ist gesamthaft zu erhalten. Die Bauten und Anlagen haben dabei auf das ortstypische Erscheinungsbild Rücksicht zu nehmen hinsichtlich Stellung, Proportionen, Volumen, Massstäblichkeit, Materialisierung und Farbgebung. Von bisherigen Bauten abweichende Lösungen werden nur bewilligt, wenn sie für das Ortsbild besser oder im Vergleich zur ortstypischen Gestaltung zumindest gleichwertig sind.
- <sup>4</sup> Bauten, welche aufgrund ihrer Volumetrie und Typologie die Siedlungsstruktur prägen, sind im Regelfall zu erhalten und fachgerecht zu restaurieren.
- <sup>5</sup> Umbauten sowie zulässige Neu- und Ersatzbauten haben sich in den Charakter des Ortsbildes einzufügen und dieses in positivem Sinne zu ergänzen. Dabei ist auf die Baufluchten, das Bauvolumen mit Proportionen, die Dachform sowie das Umland zu achten.
- <sup>6</sup> Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung hat sich, insbesondere bezüglich Mauern und Einfriedungen sowie ortstypischen Belägen, anzupassen.
- <sup>7</sup> Bei Baugesuchen kann die Gemeindebehörde eine Fachbeurteilung einholen.

---

#### Art. 21 Baumschutzzone Bs

- <sup>1</sup> In der Baumschutzzone ist der vorhandene Baumbestand im Interesse der Siedlungsdurchgrünung und der ökologischen Qualität zu erhalten und sukzessive zu verjüngen. Das Fällen von Bäumen untersteht der Bewilligungspflicht, wenn
  - a) deren Stammumfang - gemessen in 1.0 m Höhe ab massgebenden Terrain - mehr als 0.8 m beträgt oder;
  - b) deren Pflanzung verfügt worden ist.
- <sup>2</sup> Mit der Bewilligung kann eine angemessene Ersatzpflanzung verfügt werden.
- <sup>3</sup> Natürliche Abgänge von Bäumen sind am selben Standort zu ersetzen.
- <sup>4</sup> Ersatzpflanzungen haben artgerecht und qualitativ angemessen zu erfolgen.

---

#### Art. 22 Zone mit Gestaltungsplanpflicht Gp

- <sup>1</sup> *Zonen mit Gestaltungsplanpflicht erfassen Gebiete, die insbesondere der Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild sowie der differenzierten baulichen Verdichtung oder der Regelung von Schutzmassnahmen für Gebiete in den Gefahrenzonen dienen.*
- <sup>2</sup> *Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 3 nur erstellt, umgebaut oder erneuert werden, wenn ein Gestaltungsplan vorliegt.*
- <sup>3</sup> *Einzelne Baubewilligungen für Umbauten oder Erneuerungen dürfen erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsplan nicht präjudizieren.*

---

Art. 23 Gefahrenzone Gf

<sup>1</sup> Gefahrenzonen sind überlagerte Zonen und umfassen Gebiete, in denen Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte durch Rutschungen, Überschwemmungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse bedroht sind.

<sup>2</sup> Sie werden auf der Grundlage der vom Kanton erarbeiteten Gefahrenkarten festgelegt und enthalten die zur Gefahrenprävention und –abwehr notwendigen Nutzungseinschränkungen oder Massnahmen.

<sup>3</sup> In der Gefahrenzone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz gemäss dem Leitfaden des Kantons Thurgau «Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren Kanton Thurgau» sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität.

<sup>4</sup> Die Baubewilligungsbehörde stellt eine Ausfertigung der Baubewilligung der Gebäudeversicherung Thurgau zu und teilt dieser die Fertigstellung des Bauvorhabens mit.

---

Art. 24 Naturschutzzone im Wald NsW

<sup>1</sup> Die Naturschutzzonen im Wald dienen dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere.

<sup>2</sup> In den Naturschutzzonen im Wald sind:

- a. ökologisch wertvolle Strukturen und Totholz zu belassen.
- b. ausschliesslich einheimische und standortgerechte Baumarten zu fördern.
- c. invasive Neophyten zu bekämpfen, insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- d. die Bewirtschaftung und die Holznutzung erlaubt, sofern sie dem Zonenzweck dienen.
- e. Naturverjüngungen gegenüber Pflanzungen vorzuziehen.
- f. Zwischenlagerung von Holz sowie Ablagerungen, Deponierungen oder Entwässerungen nicht gestattet.

<sup>3</sup> Holzschläge sind durch den Revierförster vorgängig anzuzeichnen. Eingriffe sind generell in Absprache zwischen der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Revierförster festzulegen.

<sup>4</sup> Weitergehende Vorschriften, namentlich betreffend Eingriffe, Unterhalt und Pflege aufgrund der Bundesgesetzgebung Wald sowie von übergeordneten Bestimmungen sind vorbehalten.

---

#### Art. 25 Naturschutzzone im Gewässer NsG

- <sup>1</sup> Die Naturschutzzonen in Gewässern dienen dem integralen Schutz seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere im Uferbereich und in den Gewässern
- <sup>2</sup> In den Naturschutzzonen in Gewässern sind:
  - a. die natürlichen Ufer zu belassen.
  - b. invasive Neophyten zu bekämpfen, insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.
  - c. die reguläre Fischereinutzung erlaubt
  - d. die Ufer gemäss dem Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren zu pflegen oder wiederherzustellen, so dass ein guter Zustand der Ufer erhalten bleibt,
  - e. Ablagerungen, Deponierungen und Abwassereinleitungen nicht gestattet.
- <sup>3</sup> Ufervegetation darf weder gerodet, noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.
- <sup>4</sup> Das Ausbringen von Pflanzen und das Ausbringen von Tieren ist verboten. Der Besatz mit Fischen und Krebsen benötigt die Zustimmung der Jagd- und Fischereiverwaltung.
- <sup>5</sup> Bei Eingriffen in das Hochwasserprofil und in die Gewässer ist generell eine Bewilligung des Amtes für Umwelt nötig.
- <sup>6</sup> Weitergehende Vorschriften, namentlich betreffend Eingriffe, Unterhalt und Pflege aufgrund der Bundesgesetzgebung zur Ufervegetation und zu den Gewässern sowie von übergeordneten Bestimmungen sind vorbehalten.

---

### III Bauvorschriften

---

#### A Massvorschriften

---

#### Art. 26 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen

- <sup>1</sup> Der grosse Grenzabstand ist auf der Hauptwohnseite einzuhalten. In Zweifelsfällen bestimmt die Hochbaukommission die massgebende Gebäudeseite.
- <sup>2</sup> Für Klein- und Anbauten bis 40 m<sup>2</sup> Gebäudefläche gilt ein Grenzabstand von mindestens 3.00 m. Unbewohnte Kleinstbauten mit einer Grundfläche von weniger als 12.00 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m dürfen bis 1.50 m an die Grenze gebaut werden.
- <sup>3</sup> Für alle übrigen Anlagen sowie für Schwimmbäder, Schwimmteiche und Biotope beträgt der Grenzabstand mindestens 1.50 m.
- <sup>4</sup> Für wärme- und haustechnische Anlagen beträgt der Grenzabstand mindestens 3.00 m.
- <sup>5</sup> Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke, Mauern und Wände haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, im Minimum 0.50 m, einzuhalten. Übersteigt die Höhe 1.80 m, gilt ein Grenzabstand von 1.50 m.
- <sup>6</sup> Ebenerdige Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze, Spielwiesen und Spielplätze ohne wesentliche Immissionen dürfen direkt an die Grenze gestellt werden.

---

#### Art. 27 Grenzabstand Unterirdische Bauten und Anlagen

- <sup>1</sup> Unterniveaubauten und unterirdische Bauten und Anlagen dürfen bis auf 0.50 m an die Nachbargrenze gestellt werden. Gehen von ihnen nachteilige Einwirkungen aus, beträgt der Grenzabstand mindestens 3.00 m.
- <sup>2</sup> Für Erdkollektoren gilt ein Grenzabstand von 0.50 m.

§ 96 PBG  
FIGG<sup>7</sup>

---

#### Art. 28 Grenzabstände Bepflanzungen

<sup>1</sup> Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen bis zu einer späteren Höhe von 1.20 m dürfen an die Grenze gepflanzt werden. Ab einer Höhe von 1.20 m ist ein Grenzabstand von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Höhe einzuhalten.

<sup>2</sup> Hochstämmige Bäume ab 15.00 m haben einen Grenzabstand von mindestens 5.00 m einzuhalten. Es gilt keine Beschränkung in der Höhe.

§ 30 PBV  
§§30, 31 PBV

---

#### Art. 29 Gebäudeabstände

Die minimalen Gebäudeabstände richten sich nach den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherer (VKF).

---

#### Art. 30 Fassadenhöhe

<sup>1</sup> Die Fassadenhöhe wird bei Schrägdächern auf der Traufseite, bei Flachdächern an denjenigen Fassaden, an welche das Attikageschoss zurückversetzt ist, gemessen.

<sup>2</sup> Bei Schrägdächern darf die Differenz zwischen der projektierten Fassadenhöhe an der Traufseite und der projektierten Gesamthöhe die Differenz der gemäss Masstabelle festgelegten Fassaden- und Gesamthöhe nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Bei Flachdächern darf die Höhe von Attikageschossen 3.20 m nicht überschreiten.

---

### B Ausstattung

§§ 18, 88 PBG  
VSS<sup>8</sup> 40 281

---

#### Art. 31 Parkierung für Fahrzeuge

<sup>1</sup> Bei Wohnbauten sind Parkfelder oder Einstellräume für Fahrzeuge wie folgt zu erstellen:

- a) Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser mindestens 2 Parkfelder je Hauseinheit.
- b) Für Mehrfamilienhäuser mindestens 1 Parkfeld pro Wohnung unter 3 Zimmern und 1.5 Parkfelder pro Wohnung ab 3 Zimmer
- c) Pro 6 Wohnungen ist zusätzlich ein oberirdisches Parkfeld als Besucherparkfeld zu erstellen und dauerhaft als solche zu erhalten sowie zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Der Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.

<sup>3</sup> Die Parkierung in Wohn- und Mischzonen ist ab 8 Parkfeldern unterirdisch zu erstellen. Davon ausgenommen sind Besucherparkfelder.

<sup>4</sup> In Arbeitszonen muss ab 20 Parkfeldern mindestens die Hälfte im Hauptbau oder unterirdisch oder in einem Parkhaus untergebracht werden.

<sup>5</sup> Oberirdische Parkfelder sind mit einem sickerfähigen Belag zu versehen.

<sup>6</sup> Garagenvorplätze werden als Parkfelder angerechnet, wenn sie eine Länge von mindestens 5.50 m aufweisen.

<sup>7</sup> In den Arbeitszonen ist pro 3 offene Parkfelder in deren Nähe ein Laubbaum zu pflanzen.

---

<sup>7</sup> Gesetz über Flur und Garten RB 913.1

<sup>8</sup> Normenwerk Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)

§ 88 PBG

---

#### Art. 32 Reduktion der Pflichtparkfelder

<sup>1</sup> Bei Wohnbauten kann die Anzahl von Pflichtparkfeldern in Abhängigkeit der ÖV-Güteklassen (Berechnungsmethodik gemäss Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Stand 02.2015), wie folgt reduziert werden:

- a) ÖV-Güteklasse A: bis zu 50 %
- b) ÖV-Güteklasse B: bis zu 40 %
- c) ÖV-Güteklasse C: bis zu 30 %
- d) ÖV-Güteklasse D: bis zu 20 %

<sup>2</sup> Für Bauten und Anlagen innerhalb der ÖV-Güteklassen A – C, kann mit einem Mobilitätskonzept eine weitere Reduktion der Pflichtparkfelder bewilligt werden. Die Höhe der Reduktion ist von den flankierenden Massnahmen gemäss Mobilitätskonzept sowie deren Verbindlichkeit und dauernden Sicherstellung abhängig.

<sup>3</sup> Bei nachgewiesenem geringerem Bedarf aufgrund von speziellen Nutzungen kann die zuständige Behörde die Zahl der Pflichtparkfelder tiefer ansetzen.

§ 82 PBG  
VSS 40 065

---

#### Art. 33 Anforderungen Grundstückzufahrten

Grundstückzufahrten sind unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm auszubilden.

§88 PBG  
VSS 40 065

---

#### Art. 34 Parkierung für Zweiräder

<sup>1</sup> Es ist genügend Abstellplatz für Zweiräder zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Parkplatzbedarf ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.

<sup>2</sup> Die Abstellplätze für Zweiräder müssen gut zugänglich an zweckmässiger Lage angeordnet werden. Die Kurzzeitparkplätze sind oberirdisch in Eingangsnähe und gedeckt zu erstellen.

<sup>3</sup> Der Bedarf an Abstellplätzen für Mofas und Motorräder ist zu berücksichtigen.

§ 42 PBV

---

#### Art. 35 Nebennutzflächen

<sup>1</sup> Für Wohnbauten sind gut zugängliche, individuelle Nebennutzflächen wie Abstellräume, Keller usw. in einem Umfang von mindestens 12 % der Hauptnutzflächen zu realisieren.

<sup>2</sup> In Mehrfamilienhäusern sind treppenfrei zugängliche Einstellmöglichkeit für Kinderwagen und dergleichen vorzusehen.

§§ 18, 86 PBG

---

#### Art. 36 Spielplätze und Freizeitflächen

<sup>1</sup> Beim Bau von gleichzeitig mindestens vier Wohneinheiten sind auf privatem Grund Spielplätze im Ausmass von 20 % der Hauptnutzfläche zu erstellen. Kleinwohnungen bis 2 Zimmer werden nicht als Einheit angerechnet.

<sup>2</sup> In der Zentrumszone und Dorfzone beträgt das verlangte Ausmass 10 %.

<sup>3</sup> Spielplätze von grösseren Überbauungen sind für die unterschiedlichen Altersstufen zu gestalten.

§ 91 PBG

---

#### Art. 37 Abfallentsorgung (Kehricht und Grüngut)

*Wo die örtlichen Verhältnisse es zulassen, sind bei Bauten und Anlagen mit erheblichem Anfall von Abfuhrgut in unmittelbarer Nähe des öffentlichen Verkehrsraums auf privatem Grund ausreichende Flächen zum Abstellen des Abfuhrgutes einzurichten und dauernd freizuhalten.*

§ 82 PBG

---

#### Art. 38 Schneefänge

Bei Dächern ab 25° Neigung, die auf Strassen, Wege, Trottoirs, Vorplätze oder öffentlich zugängliche Parkplätze oder Platzflächen ausladen, sind Schneefänger anzubringen.

---

#### Art. 39 Wohnhygienische Anforderungen

Sämtliche Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen in der Regel je mindestens 10 m<sup>2</sup> Fläche und eine direkt ins Freie führende Fensteröffnung von wenigstens 10 % der Grundfläche des betreffenden Raumes aufweisen.

---

### IV Gestaltungsvorschriften

---

#### A Allgemeine Gestaltungsvorschriften

---

#### Art. 40 Gesamtwirkung

Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu beachten:

- a) die bestehende Bebauung,
- b) Stellung, Form und Proportionen,
- c) die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Antennen und Reklamen,
- d) die topografische Einbettung,
- e) der Siedlungsrand.

---

#### Art. 41 Allgemeine Dachgestaltung

<sup>1</sup> Nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung über 40 m<sup>2</sup> Fläche sind gesamthaft, bei energetischer Nutzung soweit möglich, extensiv zu begrünen.

<sup>2</sup> Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren. Sie dürfen bis höchstens 0.50 m (senkrecht gemessen) unter die Firstlinie reichen. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens ein Drittel der jeweiligen Dachlänge betragen.

<sup>3</sup> Technisch bedingte Dachaufbauten bei Flachdächern sind unter einem Winkel von 45° von der Fassade zurückzusetzen.

---

#### B Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorf- und Erhaltungszonen sowie Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen

---

#### Art. 42 Einpassung in Bestand

Gebäude haben sich an der ortstypischen Bauweise, insbesondere bezüglich Gebäudeproportionen, Volumetrie, Positionierung, Fassadengestaltung, Dachformen, Dachaufbauten, Materialisierung, Farbgebung und Umgebungsgestaltung, zu orientieren.

§ 18 PBG

---

#### Art. 43 Dachgestaltung

- <sup>1</sup> Dächer von Hauptbauten sind so zu gestalten, dass sie sich gut in die charakteristische Dachlandschaft des Quartiers einfügen. Dachaufbauten sind in der Regel baustilgerecht als Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden.
- <sup>2</sup> Dächer inkl. Dachaufbauten sind mit Ziegeln in traditionellen Farben einzudecken. Ausnahmsweise, insbesondere bei Klein- und Anbauten können auch andere dunkle Materialien zugelassen werden. Solaranlagen haben sich gut in die Dachfläche zu integrieren.
- <sup>3</sup> Die Länge von einzelnen Dachaufbauten darf mit Ausnahme von Quergiebeln höchstens  $\frac{1}{4}$  der jeweiligen Dachlänge betragen.
- <sup>4</sup> Offene Dacheinschnitte sind nicht zugelassen
- <sup>5</sup> Vereinzelte, hochliegende Dachflächenfenster sind zulässig und sind sorgfältig zu platzieren. Das einzelne Fenster darf das Lichtmass von  $0.60 \text{ m}^2$  nicht übersteigen.

§ 18 PBG

---

#### Art. 44 Fassadengestaltung

- <sup>1</sup> Grosse Fassadenflächen sind mit architektonischen Elementen zu gliedern sowie material- und farbmässig zu strukturieren.
- <sup>2</sup> Grelle Fassadenfarben sind nicht zulässig.
- <sup>3</sup> Für Hauptbauten sind in der Regel traditionelle Beschattungssysteme in Form von Schlag- oder Schiebeläden zu verwenden.

§ 18 PBG

---

#### Art. 45 Fenstergestaltung

Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks aufzuweisen.

§ 18 PBG

---

#### Art. 46 Abbruchbewilligung

Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Ortsbildes eintritt oder ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.

---

### C Umgebungsgestaltung

§§ 18, 79 PBG

---

#### Art. 47 Terrainveränderungen

- <sup>1</sup> Bauten und Anlagen haben sich dem natürlichen Terrainverlauf bzw. der charakteristischen Geländeform anzupassen.
- <sup>2</sup> Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben.
- <sup>3</sup> Die maximal zulässige Neigung der Böschung beträgt 1:2, wenn sie angesät wird, und 2:3, wenn sie angepflanzt wird. Steilere Böschungen gelten als Stützbauwerke.
- <sup>4</sup> Stützbauwerke, die eine Höhe von 1.20 m übersteigen, sind mit einem maximalen Steigungswinkel von 1:1 zu staffeln und zu bepflanzen. Die Zwischenberme hat eine Breite von mindestens 1.00 m aufzuweisen
- <sup>5</sup> Stützbauwerke und Hangsicherungen sind zu begrünen.
- <sup>6</sup> Abgrabungen sind vereinzelt bis zu 1.50 m Tiefe und einem Drittel der Fassadenlänge zugelassen. Nicht davon betroffen sind Haus- und Kellerzugänge und Zufahrten zu Garagen.

---

#### Art. 48 Bepflanzungen

<sup>1</sup> In allen Zonen ist die Umgebung angemessen und naturnah zu bepflanzen sowie tier- und insektenfreundlich zu gestalten. Schottergärten, die keinen ökologischen Nutzen haben, sind nicht erlaubt.

<sup>2</sup> Für neue Bäume und Sträucher sind vorwiegend standortgerechte, einheimische Arten zu wählen.

<sup>3</sup> Anlagen zu industriellen und gewerblichen Betrieben wie Parkplätze und Lagerplätze sind durch geeignete Bepflanzungen aufzuwerten bzw. gegen Einsicht abzusichern.

<sup>4</sup> Für Bäume und hochwachsende Sträucher gelten innerhalb der Bauzone, in Abweichung zum Gesetz über Flur und Garten, die folgenden minimalen Grenzabstände:

a) bis 10.00 m Höhe die Hälfte ihrer Höhe, maximal aber 3.00 m;

b) über 10.00 m Höhe, 5.00 m;

c) für Bäume gemäss Schutzplan sowie allfällige Ersatzpflanzungen gilt der bestehende Abstand.

<sup>5</sup> Bei Neu-, An- und Umbauten am Siedlungsrand ist gegenüber der Nichtbauzone ein Streifen von 2.0 m freizuhalten und ist zu bepflanzen mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen.

<sup>6</sup> Im Umgebungsplan sind Grünflächen inklusive Pufferzonen, gemäss Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2, darzustellen. Bei Bäumen und Sträuchern ist die Art zu bezeichnen.

---

#### Art. 49 Pflanzungen auf öffentlichen Grundstücken

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, Bäume und Bepflanzungen ergänzend zu den Bestimmungen des Gesetzes über Strassen und Wege auf öffentlichem Grund, in Abweichung zu Art. 48 Abs. 4, bis zu einem Grenzabstand von 0.50 m zu pflanzen und zu unterhalten, soweit dies öffentlichen Interessen entspricht und der benachbarte Grundeigentümer nicht übermässig beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bekämpft auf ihren Flächen invasive Neophyten.

---

#### Art. 50 Vorgärten

<sup>1</sup> Bestehende Vorgärten sind in ihrer Struktur zu erhalten. Bei Neubauten ist in der Regel der Bereich zwischen öffentlicher Strasse und Fassadenlinie als Vorgärten auszubilden.

<sup>2</sup> Zugänge und Zufahrten sind zulässig. Abstellplätze sind nur soweit gestattet, wie entlang der öffentlichen Verkehrsanlage eine weitgehend geschlossene Grünfläche erhalten bleibt.

---

#### Art. 51 Wärme- und haustechnische Anlagen

Wärmepumpen (Luft-Luft) und haustechnische Anlagen müssen im Gebäude integriert oder verkleidet werden.

---

#### Art. 52 Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser privater Grundstücke darf nicht frei auf öffentliche Strassen und Wege des Kantons und der Gemeinde abgeleitet werden.

---

<sup>9</sup> Verband Schweizer Abwasser und Gewässerschutzfachleute (VSA)

§ 18, 98, 99 PBG  
USG<sup>10</sup>  
SIA<sup>11</sup>-Norm 491  
BAFU<sup>12</sup> (Hrsg.) 2021: Empfehlung zur Vermeidung  
von Lichtemissionen.

---

#### Art. 53 Künstliche Beleuchtung

<sup>1</sup> Lichtquellen sind unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zu erstellen.

<sup>2</sup> Folgende Lichtquellen sind bewilligungspflichtig:

- a) Beleuchtete Reklamen, Leuchtreklamen;
- b) Grössere und spezielle Leuchtanlagen im Freien, wie grössere Fassadenbeleuchtungen und himmelwärts gerichtete Lichtquellen, welche keine Sicherheitsfunktion erfüllen (Skybeamer, Laserscheinwerfer, Reklamescheinwerfer oder ähnliche Lichtquellen).
- c) grössere Beleuchtungseinrichtungen im Freien.

<sup>3</sup> Sie werden bewilligt, wenn die in den Empfehlungen des BAFU vorgesehenen Massnahmen umgesetzt sind.

<sup>4</sup> Lichtquellen nach Abs. 2 dürfen ohne besondere Bewilligung der Gemeinde nur von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden.

§ 18 PBG

---

#### Art. 54 Sicht- und Schallschutzwände

<sup>1</sup> Sicht- und Schallschutzwände entlang öffentlicher Strassen und Wege dürfen die Umgebung nicht beeinträchtigen und haben sich namentlich in Lage, Grösse und Farbe dem Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild anzupassen.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann Auflagen hinsichtlich Einheitlichkeit, Gestaltung sowie Materialisierung und Bepflanzung machen.

---

### D Weitere Gestaltungsvorschriften

§§ 18, 99 PBG  
TBA TG: Richtlinien über Strassenreklamen im Kanton Thurgau  
TBA TG: Vorschriften der Gemeinden im Kanton Thurgau betreffend Anbringen von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen

---

#### Art. 55 Reklameanlagen

<sup>1</sup> Reklameanlagen haben sich bezüglich ihrer Lage, Grösse, Nutzung sowie Material und Farbe in das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild einzufügen. Sie dürfen das Umfeld nicht beeinträchtigen und die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Himmelwärts gerichtete Lichtquellen wie Reklamescheinwerfer, Laser und dergleichen sind nicht gestattet.

<sup>2</sup> Eigenreklamen sind nur für den Betriebszweck gestattet, haben sich gut einzupassen und sind in ihrer Anzahl auf ein Minimum zu beschränken. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf 8.00 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Leuchtreklamen, grelle Farbtöne und mobile Werbungen sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Fremdreklamen sind in Wohn- und Mischzonen und Schutzzonen nicht gestattet.

<sup>4</sup> Die Plakatierung bis zu einer maximalen Fläche von 2 m<sup>2</sup> für Wahlen, Abstimmungen, Veranstaltungen und dergleichen ist über eine Frist von maximal sechs Wochen pro Anlass zulässig. Anschliessend müssen die Plakate unaufgefordert abgeräumt werden.

<sup>5</sup> Plakate an Kandelabern sind nicht zulässig.

§ 18 PBG

---

#### Art. 56 Antennenanlagen

<sup>1</sup> Nach aussen in Erscheinung tretenden Antennen- und Mobilfunkanlagen sind in ihrer Grösse und Höhe auf ein Minimum zu beschränken.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften über Mobilfunkanlagen.

---

<sup>10</sup> Bundesgesetz über den Gewässerschutz (USG) SR 814.01

<sup>11</sup> Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

<sup>12</sup> Bundesamt für Umwelt (BAFU)

---

Art. 57 Kaskadenmodell Mobilfunk-Antennenanlagen

<sup>1</sup> Diese Regelung gilt für Mobilfunkantennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden.

<sup>2</sup> Bestehende Standorte sind vorzuziehen.

<sup>3</sup> Die Standortwahl der visuell wahrnehmbaren Mobilfunk-Antennenanlagen hat nach folgenden Prioritäten zu erfolgen:

1. Priorität: Arbeitszone Industrie und Gewerbe, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit Ausnahme bei Schulanlagen;

2. Priorität: Wohn- und Arbeitszone, Zentrumszone und Dorfzone;

3. Priorität: Wohnzone.

<sup>4</sup> Die Betreiberin hat den Nachweis zu erbringen, dass an bestehenden Standorten und in Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.

---

V Weitere Bestimmungen

---

Art. 58 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

<sup>1</sup> Die Benützung des öffentlichen Grundes zur Ausführung von Bauarbeiten ist gemäss § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege bewilligungspflichtig. Zur Sicherung des Verkehrs können zweckmässige Abschränkungen und Sicherungen verlangt werden. Die Ablagerung und Bearbeitung von Baumaterial ausserhalb der Abschränkungen ist nicht erlaubt. Öffentliche Verkehrswege im Bereich der Baustelle sind in gutem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>2</sup> Öffentliche Einrichtungen wie Werkleitungen, Vermessungsfixpunkte etc. dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig verlegt werden. Hydranten, Schieber und Verteilkabinen müssen stets zugänglich sein.

<sup>3</sup> Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten hat der Bauherr den Verlauf von unterirdischen Werkleitungen anhand der entsprechenden Werkleitungspläne festzustellen und die Leitungsbetreiber zu benachrichtigen.

<sup>4</sup> Allfällige Schäden an öffentlichen Einrichtungen sind unter Anleitung und Aufsicht des jeweiligen Werkeigentümers auf Kosten des Bauherrn wieder instand zu stellen.

---

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

---

Art. 59 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Baureglement und der zugehörige Zonenplan treten nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt zu einem durch die Gemeindebehörde bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden Baureglement, genehmigt am 25. Januar 2000 mit RRB Nr. 50 und Zonenplan, genehmigt am 20. Dezember 2012 mit RRB Nr. 99 und alle nachfolgend erlassenen Änderungen aufgehoben.

---

Art. 60 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über die die Gemeindebehörde bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht entschieden hat, sind nach den neuen Vorschriften zu beurteilen.

<sup>2</sup> Das Baureglement und der Zonenplan vom 25. Januar 2000 resp. 20. Dezember 2012 bleiben bis zur Anpassung der Sondernutzungspläne, längstens aber bis zum Ablauf der Frist gemäss § 122 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 1. Januar 2013 anwendbar.

<sup>3</sup> In Perimetern von Gestaltungsplänen, die noch nicht dem neuen Recht angepasst sind, gilt weiterhin integral das bisherige Recht, bis die Anpassung gemäss § 122 Abs. 1 PBG vorgenommen wurde.

---